

Rechtspraxis der Industrie- und Infrastrukturprojekte (RInPrax)

Industrial and Infrastructure Projects – Law Journal (IIP LJ)

Hinweise für Autorinnen und Autoren der Zeitschrift RInPrax/ Redigier- und Zitierrichtlinie (Stand 29.01.2025)

Manuskripte senden Sie bitte als E-Mail-Anhang in einem bearbeitungsfähigen Dateiformat (z.B. .doc, nicht aber .pdf) an die Schriftleitung/Redaktion: RInPrax@beck.de

Bitte beachten Sie bei der Abfassung zwingend die nachfolgenden Hinweise:

1. Umfang der Inhalte

Der Umfang des jeweiligen Manuskripts wird mit dem Autor individuell vereinbart, wobei als Richtlinie folgende Obergrenzen gelten:

- **Beiträge** (praxisnahe Kurzaufsätze): 19.000 – 25.500 Zeichen inkl. Leerzeichen und Fußnoten (= 3-4 Druckseiten). Signifikant längere Beiträge erscheinen idR in 2 Teilen, in aufeinanderfolgenden Heften.
- **Editorial** 3.000 Zeichen (inklusive Leerzeichen). Editorials enthalten keine Fußnoten (Zitate sind hier in Klammerzusätzen möglich).
- **Aktuelles** (aktuelle Nachrichten): max. 5.000 Zeichen (inklusive Leerzeichen und Fußnoten).

2. Autorenzeile/Autorenhinweis („Sternchenfußnote“)

Die Autorenzeile enthält den Vor- und Nachnamen des Verfassers sowie ggf. akademische Grade/Titel (z.B. „Dr. Max Mustermann, LL.M. (Harvard)“). Am Ende der Autorenzeile ist eine mit einem Sternchen versehene Fußnote anzubringen, in der Berufsbezeichnung, berufliche Affiliation und Ort genannt werden (z.B. „Der Verfasser ist Rechtsanwalt und Fachanwalt für Arbeitsrecht in der Kanzlei Mustermann & Partner in Hamburg.“).

3. Haupt- und Untertitel

Für Beiträge soll ein prägnanter, kurz gehaltener und substantivisch gebildeter Titel ohne Abkürzungen und ohne Bezug auf konkrete Vorschriften vergeben werden. Ein Untertitel sollte nur verwendet werden, wenn er zur Konkretisierung des Haupttitels erforderlich ist.

Im Haupt- und Untertitel dürfen keine Fußnoten angebracht werden!

4. Abstract

Beiträgen wird ein Abstract vorangestellt. Bei den Lesern soll Neugier geweckt werden, in dem die Bedeutung und Aktualität des Themas herausgearbeitet wird. Zusätzlich soll eine kurze und prägnante Inhaltsangabe sowie einen Ergebnissatz enthalten sein. Der Umfang soll 800 Zeichen (inkl. Leerzeichen) nicht überschreiten. Das Abstract darf (aus technischen Gründen) keine Fußnoten enthalten.

Wird der Beitrag in englischer Sprache verfasst, ist zusätzlich zu dem englischen auch noch ein Abstract in deutscher Sprache einzufügen.

5. Zwischenüberschriften

Beiträge werden anhand von Zwischenüberschriften gegliedert, die zu verwendende Standardgliederung ist: „I., 1., a), aa)“ etc.

6. Randnummern

Beiträge werden verlagsseitig absatzweise mit Randnummern versehen, um ein exaktes Zitieren zu ermöglichen.

7. Zusammenfassung/Fazit/Ausblick

Jeder Beitrag enthält am Ende eine Zusammenfassung, ein Fazit oder einen Ausblick. Darin sind die grundlegenden Thesen bzw. Lösungsansätze des Beitrags noch einmal knapp darzustellen. Zudem können Folgerungen gezogen und/oder ein Ausblick auf künftige Entwicklungen gegeben werden.

8. Fußnoten

Bei der Auswahl der zitierten Literatur ist zu berücksichtigen, welche Werke den meisten Lesern zur Verfügung stehen; in der Regel reicht die Angabe eines oder zweier Werke aus (ggf.: statt aller ...).

Fußnoten sind grundsätzlich nach dem Satzzeichen einzufügen, außer sie beziehen sich nur auf einen Satzteil. Fußnoten sind immer mit einem Punkt abzuschließen.

Fußnoten sind sparsam zu verwenden; der Fußnotenanteil eines Beitrags sollte **10 % des Gesamtumfangs nicht überschreiten**.

Fußnoten haben eine reine Nachweisfunktion und dürfen keinen weiteren Text enthalten; Textfußnoten mit ergänzenden inhaltlichen Ausführungen sind zu vermeiden.

Die Abkürzung „aaO“ wird nicht verwendet, Gleiches gilt für Querverweise (z.B. s. oben Fn. 12). **Zitatstellen in Zeitschriften und aus der Rechtsprechung sind jedes Mal vollständig zu wiederholen** (dies liegt an der zusätzlichen Online-Publikation der Zeitschrift in BeckOnline, bei der jede genannte Quelle (sofern sie in BeckOnline vorhanden ist) direkt „verlinkbar“ (= abrufbar) sein soll.

Ausnahme: Bei Internetquellen darf bei einer Wiederholung ein Verweis auf die Fußnote, in der die Quelle erstmals zitiert wurde, genutzt werden (z.B. Bundesregierung (Fn. 32), ...).

Es folgen Ausführungen für die Zitiervorgaben in Fußnoten, die aber auch für Ihren Textteil gelten.

Für Fälle, für die Sie im Folgenden keine Regelung/Beispiel finden, schauen Sie bitte in die Ihnen ebenfalls überlassene „Beck’sche Redaktionsrichtlinie für Zeitschriften“. **Die hier genannten Vorgaben stellen möglicherweise bereits getroffene Auswahlentscheidungen dar und gehen dann der allgemeinen Beck’sche Redaktionsrichtlinie für Zeitschriften in diesen Punkten vor.**

a) Abkürzungen

Für die Zeitschrift gilt das in diesem Dokument am Ende (unter 12.) angefügte allgemeine Abkürzungsverzeichnis.

b) Datumsangaben

Die Monatsnamen werden durch die entsprechende Zahl wiedergegeben. Jahreszahlen werden vierstellig angegeben. Das Datum wird ohne vorangestellte Null geschrieben. Zwischen Tag und Monat wird kein Leerzeichen gesetzt.

Beispiel: 1.2.2024

c) Normen

Normen werden wie folgt zitiert: § (Art.) 1 Abs. 11 S. 2 Nr. 10 KWG.

Weitere Beispiele:

§ 327 Abs. 1 Hs. 2 HGB

§ 8 Abs. 2 Hs. 1 Var. 3 ABCG

§ 22 Nr. 1 3 lit. a aa EStG

Art. 8 Abs. 7 UAbs. 2 SE-VO

Art. 127 Abs. 2 dritter Gedankenstrich AEUV

Gesetze werden mit der amtlichen Abkürzung angegeben. Hat der Gesetzgeber keine amtliche Abkürzung vorgegeben, so gilt die gängige Abkürzung.

Bei **europäischen Normen** wird wie folgt verfahren: Vorschriften der jeweils aktuellen Fassung des EUV werden durch Anfügung der Abkürzung „EUV“ gekennzeichnet. Vorschriften des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union werden stets durch Anfügung der Abkürzung AEUV gekennzeichnet.

Beispiel: Art. 4 EUV, Art. 4 AEUV

Bei **Richtlinien oder Verordnungen** wird die amtliche Bezeichnung verwendet.

Beispiel: Rom I, Rom II, SE-VO

Alle sonstigen Verordnungen, Richtlinien und Beschlüsse werden mit ihrer vollständigen Nummer unter Hinweis auf EWG, EAG, Euratom, EG oder EU (bei Verordnungen in Klammern) gekennzeichnet. Der Jahrgang wird bei Zitaten bis 31.12.1998 mit zweistelliger, ab dem 1.1.1999 mit vierstelliger Jahreszahl angegeben.

VO (EWG) Nr. 1837/80

VO (EU) Nr. 573/2010

RL 95/2/EG

RL 2010/35/EU

Soweit üblich, können statt der oben genannten Zitierweise Populärnamen von Richtlinien und Verordnungen verwendet werden.

Beispiele: Dienstleistungs-RL, Publizitäts-RL, UGP-RL, EuBagatelIVO, EuZustellungsVO

d) Veröffentlichungsorgane

Veröffentlichungsorgane werden ohne Angabe des Erscheinungsdatums zitiert. Die Jahresangabe zum Veröffentlichungsorgan muss hingegen immer erfolgen, unabhängig davon, ob diese aus einem zuvor genannten Gesetz hervorgeht (wenn dieses im gleichen Jahr verkündet wurde) oder nicht. Römische Bandzahl und die Seitenzahl werden lediglich durch

Leerzeichen getrennt. Sofern über die eine Anfangsseite hinaus eine konkrete Fundstelle durch Nennung der genauen Seitenangabe zitiert wird, wird diese ohne Komma, aber in Klammern angefügt.

Gesetz ... v. 3.7.2011, BGBl. 2011 I 2586 (2588)

(kein Komma bei dieser Reihenfolge; dies ist die präferierte Schreibung)

Ausnahmeregelung: Gesetz ... v. 3.7.2011, BGBl. I 2011, 2586 (2588) (römische Zahl vor Jahreszahl, dann Komma nach Jahreszahl analog zu den anderen Beispielen)

BStBl. II 2012, 50

BayGVBl. 2009, 625

BAnz. 2000, 45

BAnz-Beil. 2001, Nr. 10a, 1

ABl. 2007 L 199, 40

Alternativ kann zusätzlich die amtliche Zitierweise mit S. für Seite verwendet werden.
BGBl. 1991 I S. 1234.

e) Materialien und Drucksachen

Materialien werden nach der amtlichen Fundstelle zitiert.

BT-Drs. 15/4053, 13

BR-Drs. 850/04, 1

COM(2012) 558 final, 5 bzw. KOM(92) 218 endg. bzw. KOM(2000) 558 endgültig

KOM(2000) 558 endgültig bzw. SEK(1998) 558 endg., 5 bzw. SEK(2002) 558

endg.

CESE (2003) 130 endg.

f) Zahlen und Beträge

Zahlen werden grundsätzlich ohne Zwischenräume und/oder Punkt geschrieben:

S. 1000 (nicht: S. 1 600 oder S. 1.600)

1500 kg

Eine **Ausnahme** gilt für Geldbeträge: Diese sind zur Erleichterung der Lesbarkeit immer mit Punkten zu untergliedern. Die Währungen selber werden mit ISO-Code abgekürzt („EUR“, „USD“).

1.500 EUR

g) Monografien, Handbüchern und Kommentaren

Bei Monografien und Kommentaren werden nach einmaligem Vollnachweis

(Autor (nie kursiv!), Werktitel, Auflage, Jahr, Bezugsstelle):

Mustermann, Das Bürgerliche Recht, 10. Aufl. 2019, 199. MüKoBGB/Mustermann, 8. Aufl. 2019, § 322 Rn. 22.

nur noch „Autor, Werktitel und Bezugsstelle“ wiederholt:

Mustermann, Das Bürgerliche Recht, 199; MüKoBGB/Mustermann, § 322 Rn. 22.

Ausnahme: Werktitel, die nur aus einem Gesetz bestehen, werden nicht wiederholt:

Grüneberg/Mustermann, § 322 Rn. 22.

Es wird unter Angabe der Werkabkürzung des Verlags C.H.BECK zitiert, die Sie hier [Zitierportal | Titeldaten \(beck.de\)](#) einsehen können.

h) Literaturzitate aus Zeitschriften

Aufsätze werden stets ohne den Titel des Aufsatzes zitiert. Angegeben werden neben der Zeitschrift das volle Erscheinungsjahr und die Anfangsseite; die konkret zitierte Seite wird ggf. in Klammern angefügt: [Mustermann NJW 2014, 23 \(25\)](#).

Randnummernhinweise folgen ohne Klammern: [Röß NJW 2021, 3751 Rn. 15](#).

i) Literaturzitate aus Sammelbänden / Handbüchern

Beiträge aus Sammelbänden/Handbüchern werden stets ohne Titel des Aufsatzes zitiert. Angegeben werden neben dem Autor die Herausgeber, der Titel des Sammelbands/Handbuchs, Auflage und Erscheinungsjahr sowie Kapitel/Anfangsseite (hier gilt das Prinzip der Verständlichkeit). Wird die Anfangsseite genannt, wird die konkret zitierte Seite ggf. in Klammern angefügt.

[Möslein/Omlor/Spindler, FinTech-Handbuch, 2019, § 13 Rn. 23](#).

j) Gerichtsentscheidungen

Es sind nur das Gericht und die Fundstelle aus einer idealerweise in beck-online verfügbaren Zeitschrift bzw. BeckRS anzugeben. Die konkret zitierte Seite wird ggf. in Klammern angefügt (z.B. [OLG Schleswig NJW 1995, 2858 \(2859\)](#)). Randnummernhinweise folgen ohne Klammern (z.B. [BGH NJW 2019, 1234 Rn. 18](#)).

Sollten Sie eine unveröffentlichte Entscheidung zitieren, so bitten wir, uns diese zusammen mit Ihrem Manuskript einzusenden, damit wir eine Fundstelle schaffen können.

Ausnahme: Solche Entscheidungen werden zwingend mit Entscheidungstyp, Datum und Aktenzeichen zitiert: OLG Frankfurt a.M. Urte. v. 14.11.2013 – B 9 SB 5/12 R (wir ergänzen dann die Fundstelle, unter der wir die Entscheidung in Beck Online angelegt haben).

Beispiele für Varianten:

[BGH NJW 2002, 3536](#)

[BGH Urte. v. 26.3.2009 – I ZR 153/06, BGHZ 180, 344 Rn. 1 – Reifen Progressive](#)

[BGH Urte. v. 5.12.2001 – 2 StR 410/01, BeckRS 2001, 12345](#)

[FG München 7.2.2012 – 6 K 867/09, Rev. eingelegt BFH – I R 19/12](#)

Zitate aus einer amtlichen Sammlung erfolgen nach folgendem Muster:

[BGHZ 176, 301](#)

[BGH Urte. v. 23.1.2010 – X ZR 69/09, BGHZ 176, 301](#)

Sind innerhalb eines Fußnoten- oder Klammerzitats mehrere Entscheidungen desselben Gerichts vorgesehen (Entscheidungsketten), so werden diese ohne nochmalige Anführung des Gerichts und ggf. der Zeitschrift durch Semikola getrennt aufgelistet.

Wird eine Zitatkette durch die Angabe des Entscheidungsnamens oder anderer Zusätze unterbrochen, muss der folgende Rechtsprechungsnachweis wieder als Vollzitat mit Angabe von Gericht und Zeitschrift erfolgen:

[BGH NJW 2010, 1518; 2010, 512; 2009, 2195; 2008, 2178](#)

[BGHZ 180, 344; BGH NJW 2008, 2178](#)

[BVerfG NJW 1985, 261 \(262\) – Anachronistischer Zug; BVerfG NJW 1987, 266](#)

Anmerkungen zu Entscheidungen werden mit Autoren- und kompletter Fundstellenangabe zitiert:

[EuGH NJW 2005, 963 mAnm Lauda NJW 2005, 1256](#)

k) Internetquellen

Internetquellen werden zitiert mit Autor/Institution, Titel, ggf. Veröffentlichungsdatum, ggf. konkreter Fundstelle innerhalb der Internetquelle und Fundstelle im Internet. Falls die Internet-Adresse mehr als 28 Zeichen umfasst, soll ein Linkkürzungsservice des Beck-Verlags genutzt werden, der unter **<https://beck-link.de>** abrufbar ist.

Beispiel: Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi), Das Projekt GAIA-X, Oktober 2019, S. 28, abrufbar unter: <https://beck-link.de/ywyr5>.

Das Datum des letzten Abrufs soll für sämtliche zitierten Internetquellen am Ende der Sternchenfußnote mitgeteilt werden, um die Lesbarkeit des Beitrags zu gewährleisten.

Stand: 08/2023

9. Formatierung

Manuskripte dürfen keine über das Übliche (fett für Überschriften, kursiv, automatische Gliederung/Nummerierung, Aufzählung) hinausgehenden Formatierungen enthalten, insbesondere keine Textmarken und keine dynamischen Fußnotenverlinkungen. Es dürfen nur Fußnoten und keine Endnoten verwendet werden.

10. Abbildungen/Graphiken/Tabellen

Sollen im Text graphische Elemente oder Abbildung verwendet werden, sind diese mit Abgabe des Beitrages in einem extra Dokument zu übersenden. Die Qualität muss mindestens 600 dpi haben und die Daten sollten „offen“ (also z.B. keine Screenshots) übermittelt werden. Bei mehreren Abbildungen ist eine genaue Zuordnung, welche Graphik wo einzufügen ist, anzugeben.

11. Sonstiges

Alle Beiträge werden auf Grundlage dieser Redigier- und Zitierrichtlinie von der Redaktion bearbeitet.

Inhaltliche Änderungen werden mit den Autoren abgestimmt. Die redaktionell bearbeitete Fassung erhalten die Autoren vor Drucklegung zur finalen Autorenenkorrektur.

12. Verzeichnis allgemeiner Abkürzungen:

aA anderer Ansicht/Auffassung

Abb. Abbildung

abgedr. abgedruckt

Abh. Abhandlungen

Abk. Abkommen

ABl. Amtsblatt

abl. ablehnend

Abs. Absatz

abschl. abschließend

Abschn. Abschnitt

Abt. Abteilung

abw. abweichend

abzgl. abzüglich

AdR Ausschuss der Regionen

aE am Ende

aF alte Fassung
AktR Aktienrecht
allg. allgemein
allgA allgemeine Ansicht
allgM allgemeine Meinung
Alt. Alternative
aM andere Meinung
amtl. amtlich
Änd. Änderung
ÄndG Änderungsgesetz
Anh. Anhang
Anl. Anlage
Anm. Anmerkung
ArbR Arbeitsrecht
Arch. Archiv
Arg. Argumentation
Art. Artikel
AsylR Asylrecht
AT Allgemeiner Teil
Auff. Auffassung
aufgeh. aufgehoben
Aufl. Auflage
Aufs. Aufsatz
ausdr. ausdrücklich
ausf. ausführlich
ausl. ausländisch
AuslR Ausländerrecht
ausschl. ausschließlich
Az. Aktenzeichen
BAnz. Bundesanzeiger
Bad. Baden
bad. badisch
BArbBl. Bundesarbeitsblatt
BankR Bankrecht
BauR Baurecht
Bay. Bayern
bay. bayerisch
Bbg. Brandenburg
bbg. brandenburgisch
Bd. Band
Bde. Bände
Bearb. Bearbeiter
bearb. bearbeitet
Begr. Begründung
begr. begründet
Beil. Beilage
Bek. Bekanntmachung
Bem. Bemerkung

Ber. Berichtigung
ber. berichtigt
BerufsR Berufsrecht
bes. besonders
Beschl. Beschluss
beschr. beschränkt
Bespr. Besprechung
bespr. besprochen
bestr. bestritten
Betr. Betreff
betr. betrifft, betreffend
BGBl. Bundesgesetzblatt
Bl. Blatt
Bln. Berlin
bln. berlinerisch
BilanzR Bilanzrecht
BR Bundesrat
BR-Drs. Bundesrats-Drucksache
BR-Prot. Bundesrats-Protokoll
BRD Bundesrepublik Deutschland
Brem. Bremen
brem. bremisch
brit. britisch
Bsp. Beispiel
bspw. beispielsweise
BStBl. Bundessteuerblatt
BT Bundestag; Besonderer Teil
BT-Drs. Bundestags-Drucksache
BT-Prot. Bundestags-Protokoll
Buchst. Buchstabe
BürgerlR Bürgerliches Recht
BW Baden-Württemberg
bw. baden-württembergisch
bzgl. bezüglich
bzw. beziehungsweise
ca. circa
d. der, des, durch
Darst. Darstellung
DDR Deutsche Demokratische Republik
ders. derselbe
dgl. dergleichen, desgleichen
dh das heißt
dies. dieselbe
diesbzgl. diesbezüglich
diff. differenziert, differenzierend
Dig. Digesten
Diss. Dissertation
div. diverse

Dok. Dokument
Drs. Drucksache
dt. deutsch
E Entwurf
ebd. ebenda
Ed. Edition
ehem. ehemalig
Einf. Einführung
einf. einfürend
eing. eingehend
Einl. Einleitung
einschl. einschließlich
EL Ergänzungslieferung
Empf. Empfehlung
endg. endgültig
engl. englisch
Entsch. Entscheidung
Entschl. Entschluss
entspr. entspricht, entsprechend
EP Europäisches Parlament
ER Europäischer Rat
ErbR Erbrecht
Erg. Ergebnis, Ergänzung
erg. ergänzend
Ergbd. Ergänzungsband
Erkl. Erklärung
Erl. Erlass, Erläuterung
EStR Einkommensteuerrecht, Einkommensteuerrichtlinie
etc et cetera (und so weiter)
europ. europäisch
EuropaR Europarecht
ev. evangelisch
eV eingetragener Verein
evtl. eventuell
EZB Europäische Zentralbank
f., ff. folgende Seite bzw. Seiten
FamR Familienrecht
Fn. Fußnote
FG Festgabe; Finanzgericht
frz. französisch
FS Festschrift
G Gesetz
GBL. Gesetzblatt
GE Gesetzesentwurf
geänd. geändert
geb. geboren
gem. gemäß
ges. gesetzlich

GesR Gesellschaftsrecht
GesundhR Gesundheitsrecht
gewöhnl. gewöhnlich
GewR Gewerberecht
GewRS Gewerblicher Rechtsschutz
ggf. gegebenenfalls
ggü. gegenüber
glA gleicher Ansicht
GMBL. Gemeinsames Ministerialblatt
Grdl. Grundlage
grdl. grundlegend
grds. grundsätzlich
GS Gedenkschrift, Gedächtnisschrift
GVBl. Gesetz- und Verordnungsblatt
GVObI. Gesetz- und Verordnungsblatt
hA herrschende Ansicht/Auffassung
Halbbd. Halbband
HandelsR Handelsrecht
Hmb. Hamburg
hmb. hamburgisch
HdB Handbuch
Hess. Hessen
hess. hessisch
hins. hinsichtlich
hL herrschende Lehre
hM herrschende Meinung
Hrsg. Herausgeber
hrsg. herausgegeben
Hs. Halbsatz
ic in concreto/in casu
idF in der Fassung
idR in der Regel
idS in diesem Sinne
iE im Einzelnen
iErg im Ergebnis
ieS im engeren Sinne
iHd in Höhe des/der
iHv in Höhe von
iJ im Jahre
Inf. Information
insbes. insbesondere
InsR Insolvenzrecht
int. international
IPR Internationales Privatrecht
iRd im Rahmen des/der
iS im Sinne
iSd im Sinne des/der
iSv im Sinne von

it. italienisch
iÜ im Übrigen
iVm in Verbindung mit
iW im Wesentlichen
iwS im weiteren Sinne
iZw Im Zweifel
Jg. Jahrgang
Jge. Jahrgänge
Jh. Jahrhundert
JMBL Justizministerialblatt
jur. juristisch
Kap. Kapitel
KapMarktR Kapitalmarktrecht
KapMarktStrafR Kapitalmarktstrafrecht
KartellR Kartellrecht
kath. katholisch
Kfz Kraftfahrzeug
Kj. Kalenderjahr
Kl. Kläger
kl. klagend
Kom. Komitee, Kommission
Komm. Kommentar
KommunalR Kommunalrecht
KonzernR Konzernrecht
krit. kritisch
Ld. Land
LebensmittelR Lebensmittelrecht
lfd. laufend
Lfg. Lieferung
Lit. Literatur
lit. litera
Lkw Lastkraftwagen
Ls. Leitsatz
LSA Sachsen-Anhalt
LStR Lohnsteuerrecht
lt. laut
LT-Drs. Landtags-Drucksache
mÄnd mit Änderungen
mAnm mit Anmerkung
MarkenR Markenrecht
maW mit anderen Worten
Mat. Materialien
max. maximal
MBL Ministerialblatt
mE meines Erachtens
MedienR Medienrecht
MedR Medizinrecht
MietR Mietrecht

mind. mindestens
Mio. Million(en)
Mitt. Mitteilung(en)
mN mit Nachweisen
Mot. Motive
Mrd. Milliarde(n)
mspätÄnd mit späteren Änderungen
mtl. monatlich
MultimediaR Multimediarecht
MV Mecklenburg-Vorpommern
mv. mecklenburg-vorpommerisch
mwH mit weiteren Hinweisen
mwN mit weiteren Nachweisen
mWv mit Wirkung vom
nachf. nachfolgend
Nachw. Nachweise
Nds. Niedersachsen
nds. niedersächsisch
nF neue Fassung
Nr. Nummer
nrkr nicht rechtskräftig
NRW Nordrhein-Westfalen
nrw. nordrhein-westfälisch
nv nicht veröffentlicht
o. oben, oder
oÄ oder Ähnliche/s
OEuR Osteuroparecht
ÖffBauR Öffentliches Baurecht
öffentl. öffentlich
ÖffR Öffentliches Recht
ÖffTarifR Öffentliches Tarifrecht
Öst. Österreich
öst. österreichisch
og oben genannte(r, s)
oV ohne Verfasser
PatentR Patentrecht
PersGesR Personengesellschaftsrecht
PharmaR Pharmarecht
Pkw Personenkraftwagen
POR Polizei- und Ordnungsrecht
Preuß. Preußen
preuß. preußisch
PrivBauR Privates Baurecht
PrivVersR Privatversicherungsrecht
Prot. Protokoll
RAnz. Reichsanzeiger
rd. rund
RdErl. Runderlass

RdSchr. Rundschreiben
RegE Regierungsentwurf
RGBl. Reichsgesetzblatt
RhPf. Rheinland-Pfalz
rhpf. rheinland-pfälzisch
rkr. rechtskräftig
RL Richtlinie
Rn. Randnummer
Rs. Rechtssache
Rspr. Rechtsprechung
RVO Rechtsverordnung; Reichsversicherungsordnung
(SozR)
S. Seite(n), Satz
s. siehe
Saarl. Saarland
saarl. saarländisch
SachenR Sachenrecht
Sachs. Sachsen
sächs. sächsisch
sachsanh. sachsen-anhaltinisch
SchlH Schleswig-Holstein
schlh. schleswig-holsteinisch
Schr. Schrifttum, Schreiben
SchuldR Schuldrecht
schweiz. schweizerisch
Sen. Senat
Slg. Sammlung
sog so genannt
SozR Sozialrecht
Sp. Spalte
st. ständig
StaatsR Staatsrecht
Stellungn. Stellungnahme
SteuerR Steuerrecht
Stichw. Stichwort
str. streitig, strittig
StrafProzR Strafprozessrecht
StrafR Strafrecht
StrafVerfR Strafverfahrensrecht
stRspr ständige Rechtsprechung
StVR Straßenverkehrsrecht
su siehe unten
Suppl. Supplement
teilw. teilweise
Thür. Thüringen
thür. thüringisch
Tz. Textziffer
u. und

ua und andere, unter anderem
uÄ und Ähnliches
uÄm und Ähnliches mehr
UAbs. Unterabsatz
uam und anderes mehr
überarb. überarbeitet
Überbl. Überblick
überw. überwiegend
Übk. Übereinkommen
uE unseres Erachtens
Umf. Umfang
umfangr. umfangreich
umstr. umstritten
UmwR Umweltrecht
unstr. unstreitig
unv. unverändert, unveränderte Auflage
unveröff. unveröffentlicht
unzutr. unzutreffend
UrhR Urheberrecht
Urt. Urteil
usw und so weiter
uU unter Umständen
uvam und vieles anderes mehr
uvm und viele mehr
v. vom, von
va vor allem
vAw von Amts wegen
Var. Variante
Verf. Verfasser, Verfassung
VerfassungsR Verfassungsrecht
VergR Vergaberecht
Verh. Verhandlung
VerkehrsR Verkehrsrecht
Veröff. Veröffentlichung
Vers. Versicherung
VersR Versicherungsrecht
VertrR Vertragsrecht
Verw. Verwaltung
VerwProzR Verwaltungsprozessrecht
VerwR Verwaltungsrecht
VerwVerfR Verwaltungsverfahrensrecht
Vfg. Verfügung
vgl. vergleiche
vH von Hundert

8. Fußnoten

Fußnoten sind sparsam zu verwenden (nicht mehr als ca. 10 % des Gesamtumfangs), jedoch soll ein Beitrag in jedem Fall aussagekräftige Fußnoten enthalten. Lediglich bei Kurzbeiträgen zu "Aktuelles" kann vollständig auf Fußnoten verzichtet werden.

Bei der Auswahl der zitierten Literatur ist zu berücksichtigen, welche Werke den meisten Lesern zur Verfügung stehen. Ein Verweis auf andere Fußnoten (z.B. „aaO“, „s. oben Fn. 12“) ist nicht zulässig, da in einem solchen Fall keine Verlinkung möglich ist. Die jeweiligen Nachweise sind vielmehr vollständig zu wiederholen. Fußnoten sind grundsätzlich nach dem Satzzeichen einzufügen, außer sie beziehen sich nur auf einen Satzteil.

9. Zitiervorgaben

Bitte beachten Sie bei der Bildung von Zitaten die folgenden Hinweise. Weitere Details finden Sie in der Redaktionsrichtlinie des Verlags C.H.BECK, die Sie [hier](#) abrufen können.

a. Normen

Normen werden wie folgt zitiert: § 1 Abs. 11 S. 2 Nr. 10 KWG.

b. Monografien, Handbüchern und Kommentaren

Bei Monografien, Handbüchern und Kommentaren werden nach einmaligem Vollnachweis bestehend aus Autor, Werktitel, Auflage, Jahr und Bezugsstelle (z.B. „Neuner BGB AT, 12. Aufl. 2020, § 13 Rn. 19“, „MüKoBGB/Emmerich, 8. Aufl. 2019, § 322 Rn. 22“) nur noch Autor, Werktitel und Bezugsstelle wiederholt (z.B. „Neuner BGB AT, § 13 Rn. 19“; „MüKoBGB/Emmerich, § 322 Rn. 22“). Es wird unter Angabe der Werkabkürzung des Verlags C.H.BECK zitiert, die Sie [hier](#) einsehen können.

c. Zeitschriften

Aufsätze werden stets ohne den Titel des Aufsatzes zitiert. Angegeben werden Autor, Zeitschrift, Erscheinungsjahr und Anfangsseite; die konkret zitierte Seite wird ggf. in Klammern angefügt (z.B. Willer NJW 2014, 23 (25)). Randnummernhinweise folgen ohne Klammern (z.B. Röß NJW 2021, 3751 Rn. 15).

d. Gerichtsentscheidungen

Es sind nur das Gericht und die Fundstelle aus einer idealerweise in beck-online verfügbaren Zeitschrift bzw. BeckRS anzugeben. Die konkret zitierte Seite wird ggf. in Klammern angefügt (z.B. OLG Schleswig NJW 1995, 2858 (2859)). Randnummernhinweise folgen ohne Klammern (z.B. BGH NJW 2019, 1234 Rn. 18). Sollten Sie eine unveröffentlichte Entscheidung zitieren, so bitten wir, uns diese zusammen mit Ihrem Manuskript einzusenden, damit wir eine Fundstelle schaffen können. Solche Entscheidungen werden mit Entscheidungstyp, Datum und Aktenzeichen zitiert (z.B. OLG Frankfurt a.M., Urt. v. 14.11.2013 – B 9 SB 5/12 R), die Fundstelle werden wir dann ergänzen.

e. Internetquellen

Internetquellen werden zitiert mit Autor/Institution, Titel, ggf. Veröffentlichungsdatum, ggf. konkreter Fundstelle innerhalb der Internetquelle und Fundstelle im Internet (z.B. „Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi), GAIA-X: Das europäische Projekt startet in die nächste Phase, Juni 2020, S. 9, abrufbar unter: <https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Publikationen/Digitale-Welt/gaia-x-das-europaeische-projekt-startet-in-die-naechste-phase.pdf>“). Das Datum des letzten Abrufs soll für sämtliche zitierten Internetquellen am Ende der Sternchenfußnote mitgeteilt werden, um die Lesbarkeit des Beitrags zu gewährleisten.

Stand: 08/2023